



Brüssel, 24.6.2016
C(2016) 3879 final

Herrn Josef SALLER
Präsident des Bundesrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
A – 1017 WIEN

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine begründete Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (COM(2016) 52 final) und dem Vorschlag für einen Beschluss zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 994/2012/EU (COM(2016) 53 final).

Die Kommission hat alle in der begründeten Stellungnahme des Bundesrates dargelegten Bedenken hinsichtlich der Subsidiarität sorgfältig geprüft und möchte zur Klarstellung folgende Anmerkungen machen:

Der Vorschlag für eine Verordnung über die sichere Gasversorgung (COM(2016) 52 final) sieht die Einführung einer obligatorischen regionalen Zusammenarbeit bei der Durchführung von Risikobewertungen und der Erstellung von Präventions- und Notfallplänen vor. Zudem sind darin Maßnahmen für Regionen enthalten, die anhand der in Artikel 3 Absatz 7 aufgeführten Kriterien gebildet werden. Die bestehende Verordnung (EU) Nr. 994/2010¹ sieht eine freiwillige regionale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vor. Mit der Einführung der obligatorischen Zusammenarbeit in vorab gebildeten Regionen im Bereich der Versorgungssicherheit beabsichtigt die Kommission, Unzulänglichkeiten der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 zu beseitigen, die dazu führten, dass die Risikovorsorge der Mitgliedstaaten für den Fall einer Gasversorgungsstörung zu wünschen übrigließ.

Das vorgeschlagene Konzept ist nicht gänzlich neu. Es baut auf den vorhandenen, von den Mitgliedstaaten und der Kommission geschaffenen Strukturen für die regionale Zusammenarbeit auf, insbesondere auf den regionalen Gruppen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E-Verordnung)² eingerichtet wurden. Da mit der Verordnung über die sichere

¹ ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 1-22.

² Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung

Gasversorgung und der TEN-E-Verordnung aber unterschiedliche Ziele verfolgt werden, wurden die Größe und die Zusammensetzung der regionalen Gruppen angepasst, damit sie für den Bereich der Versorgungssicherheit zweckmäßig sind.

Für die Bildung regionaler Gruppen wurden die folgenden, in Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung über die sichere Gasversorgung festgelegten Kriterien berücksichtigt: Versorgungsmuster; bestehende und geplante Verbindungen und Verbindungskapazitäten zwischen den Mitgliedstaaten; Marktentwicklung und -reife; bestehende Strukturen der regionalen Zusammenarbeit; Zahl der Mitgliedstaaten in einer Region (diese sollte nicht zu groß sein, damit die Verfahren praktikabel bleiben).

Die Mitgliedstaaten sind durch ihre Mitwirkung am laufenden Gesetzgebungsverfahren, namentlich an den Gesprächen in der Gruppe „Energie“ im Rat, aktiv in das Verfahren zur Entscheidung über die Festlegung der Regionen eingebunden.

Nach Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung über die sichere Gasversorgung ist die Kommission befugt, einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der Regionen zu erlassen. Gleichzeitig wird diese Befugnis der Kommission in Artikel 3 Absatz 7 durch die Festlegungen eingeschränkt, dass die Regionen nur geändert werden können, wenn die Umstände Änderungen erforderlich machen, und diese Änderungen anhand der Kriterien des Artikels 3 Absatz 7 zu erfolgen haben.

Zudem unterliegen delegierte Rechtsakte der Kontrolle des Gesetzgebers, da sie nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Rat keine Einwände erhoben haben. Die Kommission gewährleistet, dass bei der Vorbereitung und Erstellung delegierter Rechtsakte die relevanten Dokumente gleichzeitig, zügig und auf angemessene Weise an das Europäische Parlament und den Rat weitergeleitet werden, und sie führt, auch auf Sachverständigenebene, schon sehr früh geeignete, transparente Konsultationen durch. Dadurch können die Mitgliedstaaten die Ausübung der übertragenen Befugnisse überwachen.

Die Kommission räumt ein, dass die Befugnis, nach Artikel 3 Absatz 7 delegierte Rechtsakte zu erlassen, ebenso wie die Befugnisse nach Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 3 in Artikel 18 der Verordnung über die sichere Gasversorgung genannt werden sollte. Diese Auslassung kann im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens richtiggestellt werden.

Was den Vorschlag zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich (COM(2016) 53 final) angeht, teilt die Kommission die Ansicht des Bundesrates, dass eine frühzeitige Einbindung der Kommission vorteilhaft sein kann, um juristischen Problemen bereits während den Verhandlungen entgegensteuern zu können. Die Einführung einer Ex-ante-Prüfung ist gemäß der zusammen mit dem Vorschlag vorgelegten Bewertung die einzig effiziente Möglichkeit, die vollumfängliche Vereinbarkeit

Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

zwischenstaatlicher Abkommen mit dem EU-Recht sicherzustellen, was durch das derzeitige Ex-post-System nicht gewährleistet werden kann.

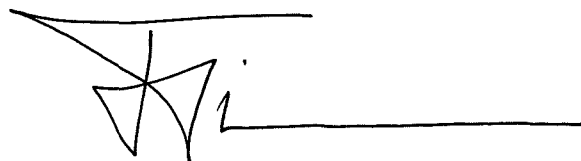
In Bezug auf die vom Bundesrat vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Souveränität der Mitgliedstaaten und allfälligem Verwaltungsaufwand möchte die Kommission darauf hinweisen, dass die vorgeschlagene Ex-ante-Prüfung nicht in einen rechtsverbindlichen Beschluss der Kommission münden würde. Die Bewertung der Kommission hätte lediglich für einen begrenzten Zeitraum von zwölf Wochen, der gemäß Artikel 5 Absatz 3 des vorgeschlagenen Beschlusses verkürzt werden kann, aufschiebende Wirkung. Ferner wäre die Grundlage für solch eine Ex-ante-Prüfung zwischenstaatlicher Abkommen strikt auf die einschlägigen Bestimmungen des EU-Acquis beschränkt. Nach dem vorgeschlagenen Rahmen stünde es den Mitgliedstaaten überdies frei, Verhandlungen abzuschließen und zwischenstaatliche Abkommen zu unterzeichnen, soweit diese uneingeschränkt mit dem EU-Recht in Einklang stehen. Mit einer solchen Ex-ante-Prüfung würde somit also nicht die politische Zweckmäßigkeit der Aushandlung zwischenstaatlicher Abkommen beurteilt, sondern die Rechtmäßigkeit der ausgehandelten zwischenstaatlichen Abkommen überprüft. Dies entspricht voll und ganz den EU-Verträgen, insbesondere Artikel 4 und Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die eine zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit im Energiebereich vorsehen.

Zur Verhältnismäßigkeit möchte die Kommission betonen, dass weder alle zwischenstaatlichen Abkommen in den Anwendungsbereich des bestehenden Beschlusses Nr. 994/2012/EU³ fallen noch der vorgeschlagene Rahmen alle Abkommen abdecken würde. Lediglich zwischenstaatliche Abkommen, die sich auf das Funktionieren des Energiebinnenmarktes oder auf die Energieversorgungssicherheit in der Union auswirken, müssten notifiziert werden. Derartige nicht-verbindliche Instrumente können der Kommission auf einfache Weise elektronisch mitgeteilt werden, beispielsweise über die Datenbank CIRCABC. Dadurch könnte der Verwaltungsaufwand der Mitgliedstaaten und der Kommission stark begrenzt werden.

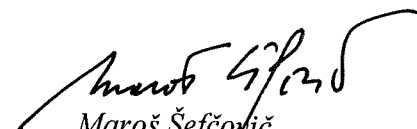
Die in dieser Antwort enthaltenen Ausführungen stützen sich auf die von der Kommission vorgelegten ursprünglichen Vorschläge, mit denen sich das Europäische Parlament und der Rat, in dem die österreichische Bundesregierung vertreten ist, derzeit im Gesetzgebungsverfahren befassen.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Frans Timmermans
Erster Vizepräsident



Maroš Šefčovič
Vizepräsident

³ ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 13-17.